

**Urlaubsantrag gilt nach
einem Monat
als genehmigt!**



Arbeitsgericht Chemnitz, Urteil vom 29. Januar 2018, 11 Ca 1751/17

Am Jahresanfang eingereichte Urlaubspläne bedürfen keiner weiteren Genehmigung im laufenden Jahr.

Die im Rechtsstreit betroffene Arbeitnehmerin durfte bei Urlaubsantritt im September von einem genehmigten Urlaub ausgehen.

Der Widerspruch eines Arbeitgebers gegen die Urlaubsplanung soll in „angemessener“ Zeit erfolgen. Das Arbeitsgericht Chemnitz hält einen Monat in diesem Zusammenhang für angemessen.



§ 87 Mitbestimmungsrechte

(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

1. Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb;
2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;
3. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit;
4. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte;

5. Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sowie die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer, wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird;

